



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. September 1987

Nummer 38

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
28 2061	31. 8. 1987	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Gewerbeaufsicht - Schadensanzeige-Verordnung -	338
77	7. 9. 1987	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Ersten Wasserverbandsverordnung	338
		Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Genehmigung für das AVR-Atomversuchskraftwerk in Jülich; 14. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/8 AVR vom 8. August 1987	
		Datum der Bekanntmachung: 29. September 1987	339

28
2061

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die unverzügliche Anzeige von Unfällen,
Schadensfällen und umweltgefährdenden
Betriebsstörungen im Zuständigkeitsbereich der
Staatlichen Gewerbeaufsicht
– Schadensanzeige-Verordnung –
Vom 31. August 1987**

Aufgrund des § 26 Abs. 1 und des § 48 Abs. 5 Buchstabe a des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 259), wird für das Land Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für

1. Betriebe, soweit sie nach §§ 139 b oder 139 g der Gewerbeordnung oder aufgrund einer Verweisung auf diese Vorschriften der Aufsicht durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter unterliegen, und
2. Anlagen, soweit deren Überwachung nach § 52 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern übertragen ist.

Sie findet keine Anwendung, wenn im Einzelfall nach anderen Rechtsvorschriften eine gleichartige oder weitergehende Melde- oder Anzeigepflicht gegenüber den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern besteht.

§ 2

(1) Die Inhaber der in § 1 bezeichneten Betriebe und die Betreiber der dort genannten Anlagen haben schwere Unfälle, schwere Schadensfälle sowie sonstige Betriebsstörungen mit erheblichen Umweltauswirkungen, die sich in ihrem Betrieb oder an ihrer Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich, fernschriftlich oder über Fernkopierer – dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen. Für den Fall der Verhinderung des Betriebsinhabers oder des Anlagenbetreibers ist ein Betriebsangehöriger ausdrücklich zu beauftragen, in eigener Verantwortung die Aufgaben nach Satz 1 wahrzunehmen; die Pflichten aus Satz 1 werden dadurch nicht berührt.

(2) Als schwerer Unfall gilt jeder Unfall, bei dem eine Person getötet oder mehr als eine Person nicht nur unerheblich verletzt worden ist. Ein schwerer Schadensfall liegt vor, wenn durch ein plötzliches Ereignis oder durch einen Brand unmittelbar ein Sachschaden von voraussichtlich mehr als 100 000 Deutsche Mark verursacht worden ist; steht die Schadenshöhe noch nicht fest, so ist von dem geschätzten Schadensbetrag auszugehen. Eine Betriebsstörung mit erheblichen Umweltauswirkungen ist jede dem Betriebszweck widersprechende Freisetzung von Stoffen oder Energie, durch die zahlreiche Menschen gesundheitlich beeinträchtigt oder erheblich belastigt oder wesentliche Teile des Naturhaushalts geschädigt worden sind.

(3) Eine Anzeigepflicht im Sinne des Absatzes 1 besteht unabhängig von den eingetretenen Folgen auch dann, wenn durch eine Betriebsstörung, insbesondere durch eine dem Betriebszweck widersprechende Freisetzung von Stoffen,

- a) Arbeitnehmer, sonstige Personen oder wesentliche Teile des Naturhaushalts erheblich gefährdet oder
- b) zahlreiche Menschen erheblich belastigt werden können oder konnten.

§ 3

(1) In der Anzeige sind Ort und Zeit des Ereignisses, die eingetretenen Folgen und die noch zu erwartenden Auswirkungen möglichst genau anzugeben.

(2) Bei Änderungen der Gefahren- oder Schadenssituation ist die Anzeige unverzüglich zu ergänzen. Erweisen sich Angaben nachträglich als unzutreffend, ist die Anzeige unverzüglich zu berichtigen. Eine Ergänzung oder Berichtigung ist nicht erforderlich, soweit das zuständige

Staatliche Gewerbeaufsichtsamt eigene Feststellungen getroffen und dies dem Anzeigepflichtigen mitgeteilt hat.

§ 4

(1) Der Inhaber eines in § 1 bezeichneten Betriebes und der Betreiber einer dort genannten Anlage haben die Bediensteten der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und deren Beauftragte bei der Untersuchung und Aufklärung von Unfällen, Schadensfällen und sonstigen Betriebsstörungen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu unterstützen; insbesondere sind sie verpflichtet, ihnen – soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist – Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen und Geräte zur Verfügung zu stellen. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus Absatz 1 ergebenden Pflichten zu treffen sind.

§ 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Abs. 1 oder 3 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
- b) entgegen § 3 Abs. 1 unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
- c) entgegen § 3 Abs. 2 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig ergänzt oder berichtigt oder
- d) einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Die Schadensanzeigeverordnung vom 5. September 1973 (GV. NW. S. 423), geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1981 (GV. NW. S. 138), wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Düsseldorf, den 31. August 1987

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales des
Landes Nordrhein-Westfalen

Hermann Heinemann

– GV. NW. 1987 S. 338.

77

**Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
nach der Ersten Wasserverbandverordnung
Vom 7. September 1987**

Auf Grund des § 112 Abs. 4 Satz 1 der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Nr. 4, § 15 Satz 2, § 36 Satz 1, § 76 Abs. 1 Satz 2, § 122 Abs. 4 Satz 1, § 154 Buchstabe d, § 156 Abs. 2, § 159 Abs. 5, § 176 Abs. 2 Satz 1 und § 177 der Ersten Wasserverbandverordnung ist an Stelle der obersten die obere Aufsichtsbehörde zuständig.

§ 2

Abweichend von § 48 Abs. 5 Satz 1, § 69 Abs. 1 und § 95 Abs. 1 der Ersten Wasserverbandverordnung ist an Stelle

der oberen Aufsichtsbehörde die Aufsichtsbehörde zuständig.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. September 1987

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1987 S. 338

Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Genehmigung für das AVR-Atomversuchskraftwerk in Jülich 14. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/8 AVR vom 6. August 1987

Datum der Bekanntmachung: 29. September 1987

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 441) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH (AVR), Luisenstraße 105, 4000 Düsseldorf, eine weitere Genehmigung erteilt, Brennelemente mit niedrig angereichertem Uran in den AVR-Reaktor einzusetzen. Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

„Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH (AVR), Luisenstraße 105, 4000 Düsseldorf, auf ihren Antrag vom 28. November 1985, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 14. April 1987, für ihr Versuchskernkraftwerk mit einem Hochtemperaturreaktor im Jagen 48 des Staatsforstes Hambach bei Jülich unter Änderung der Genehmigung, 13. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/8 AVR, die

Genehmigung

erteilt, nach Maßgabe der in Teil C bezeichneten Unterlagen und der im Teil D aufgeführten Auflagen einschließlich der bereits genehmigten Brennelemente mit niedrig

angereichertem Uran (LEU-Brennelemente der 19. und 21. Nachfüllcharge) nunmehr bis zu 80000 LEU-Brennelemente (ca. 1 g Uran 235 bei 5 bis 10 g Schwermetallgehalt je Brennelement) in den AVR-Reaktor einzusetzen und den Reaktor damit zu betreiben.“

Diese Genehmigung ist mit einem Vorbehalt, einer Bedingung, Auflagen sowie einer Kostenentscheidung versehen. Die Auflagen beinhalten insbesondere Festlegungen zur Qualitätssicherung der Brennelemente, zur Betriebsführung des Reaktors sowie zur Sicherheitsprüfung des Betriebspersonals. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht, Aegidii Kirchplatz 5, 4400 Münster, einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 4, 4000 Düsseldorf 1, Anmeldung beim Pförtner (Dienststunden: montags bis freitags von 8.00 bis 16.30 Uhr) und
- b) in der Stadtverwaltung Jülich, Zimmer 315, 3. Obergeschoß des neuen Rathauses, Große Rurstraße 17 (Gebäude Gesundheitsamt), 5170 Jülich (Dienststunden: montags bis mittwochs von 7.30 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 7.30 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr sowie freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr),

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Postfach 1144, 4000 Düsseldorf 1, unter dem Aktenzeichen 532 - 8943 AVR - 5.5.8 - von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Hohmann

- GV. NW. 1987 S. 339.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr) Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Monchengladbach

ISSN 0177-5359